

alle diese Schriften aber halten sich mehr oder weniger in den Grenzen sachlicher Erörterungen, während man hier hauptsächlich eine Anzahl im Buchhandel und besonders in der Bitteraturgeschichte eine bedeutende Rolle spielender Persönlichkeiten, ungeschminkt und ungeschmeichelt, im ganzen aber ohne Verletzung der Diskretion, in leichtem Plauderton kennen lernt. Ein gewiß nicht zu unterschätzender Vorteil vieler Buchhändler ist es, daß sie verhältnismäßig mehr als andere Geschäftsleute mit hervorragenden Persönlichkeiten in Berührung zu kommen pflegen. In dieser Hinsicht aber war der in verschiedenen großen Geschäften Deutschlands und des Auslandes thätige Verfasser ganz besonders begünstigt. Mit um so höherem Interesse folgt man seinen Erinnerungen. Sie bieten keine Selbstbiographie, sondern nur einen kurzen Bericht über einzelne der von ihm innegehabten Stellungen in bedeutenden Buchhandlungen, über deren Hauptwirken und Beziehungen zu berühmten Leuten.

So war Lindemann nach Absolvierung seiner Lehrzeit zunächst in der Cottaschen Bitterarisch-artistischen Anstalt über zwei Jahre, erst im Sortiment, dann im Verlag thätig. Es werden uns der bedeutende damals unter Leitung von Rudolf Oldenbourg sen. stehende Verlag, besonders auch die durch König Max II. und die »Historische Kommission« ins Leben gerufenen Werke in Erinnerung gebracht. An zahlreiche ihm persönlich bekannt gewordene Münchener Größen, zu denen sich bekanntlich auch einige »Nordlichter«, wie z. B. Seibel und Paul Heyse, gesellt hatten, knüpft der Verfasser kurze charakteristische Bemerkungen, die das Gepräge der Wahrheit an sich tragen und die man gern ein wenig erweitert sähe. Hat Eckermann aus Goethes Gesprächen mit ihm allein drei Bände geschöpft, sollte ein Buchhändler aus seinen Unterhaltungen mit fünfzig bis sechzig berühmten Menschen nicht mehr als eine Seite schöpfen können? Freilich wollen wir nicht außer acht lassen, daß der ja meist kurz bemessene geschäftliche Verkehr wohl nur in den seltensten Fällen ein besonders charakteristisches Gespräch aufkommen läßt, zumal wo die Umstände dem Gehilfen eine selbstverständliche Beschränkung auferlegen.

Im August 1858 übernahm der Verfasser eine Stellung in der Schimpffschen Buchhandlung in Triest. In jener Zeit besorgte das Personal der Buchhandlung u. a. die Ordnung und Katalogisierung der nach dem Seeschloß Miramar bestimmten Privatbibliotheken des Erzherzogs Maximilian. Der Verfasser rühmt die hohe Geistes- und Herzensbildung des Erzherzogs und seiner Gemahlin Charlotte, denen beiden ein so unglückliches Geschick vorbehalten war. — Die Kundenschaft erstreckte sich weit bis in den Orient hinein. Schimpff beherrschte sechs bis acht Sprachen. Seine Gattin war unter dem Namen Moritz Horst belletristisch thätig. — Anmutig wird das Leben an der Adria geschildert.

Eine weitere Thätigkeit führt in die Buchhandlung von J. Rekmann in Genf, bei dem Männer wie Moritz Hartmann, Alexander Herzen, Iwan Turgenjew u. a. verkehrten. Der Verlag bestand aus weitverbreiteten sprachlichen Lehrbüchern nach Ollendorffs Methode vom Professor Georg. Leider geriet das Geschäft in Verfall, und auch andere Uebelstände veranlaßten den Verfasser, sein Glück in Paris zu versuchen. Wider Erwarten fand er hier sogleich eine Anstellung beim Buchhändler C. Reinwald. Von erstaunlicher Größe war hier der Umsatz einzelner Kommitenten, wie Iffakoff in St. Petersburg mit einer Million, Christern in New York mit einer halben Million Francs. Interessant sind einzelne Erörterungen über den Betrieb des Buchhandels im Reinwaldschen Hause und über den Pariser Buchhandel. Mitinhaber des Geschäfts war der bekannte Bibliograph Lorenz. — Eine Reise durch das südliche Frankreich beschloß den Aufenthalt in Frankreich.

Von einer neuen Seite lernt der Verfasser den Buchhandel in den großen Buch- und Kunstverlag von Eduard Hölzel in Wien kennen, mit dem u. a. auch das »Geographische Institut« und die »Lithographische Kunstanstalt« verbunden waren. Durch die bekannten prächtigen Hölzelschen Chromolithographien und Oel-druckbilder wurde die Verbindung mit hochbedeutenden Malern herbeigeführt. Einige interessante Mitteilungen werden auch über die Hof- und Staatsdruckerei in Wien gemacht.

Zum Beschluß folgt eine kurze Schilderung der Züricher Größen, Gottfried Keller, Oberst Müstow und Gottfried Kinkel, in dessen Familie der Verfasser auch verkehrte, ebenso einer Anzahl Stuttgarter litterarischer Berühmtheiten, über die aber flüchtiger hinweggegangen wird.

Möglicherweise hat der Verfasser das Wort bewahrt wolle: »In der Beschränkung zeigt sich der Meister«, und wir sind ihm dankbar für das Interessante, das er uns auf wenigen Seiten geboten hat; wir gestehen aber offen, daß der Wunsch nach etwas ausführlicheren Mitteilungen unwillkürlich rege geworden ist, nicht allein nach solchen des Verfassers, sondern auch nach denen anderer Buchhändler, die durch ihren Lebenslauf und ihre Bekanntschaften in der Lage sind, in ähnlicher Weise interessante Mitteilungen zu machen.

Kleine Mitteilungen.

Der Schutz der litterarischen und künstlerischen Urheberrechte in den Beratungen des österreichisch-ungarischen Ausgleichsausschusses. — Am 16. d. M. kam in der Sitzung des österreichisch-ungarischen Ausgleichsausschusses des Abgeordnetenhauses Artikel 19 des Ausgleichsentwurfs zur Verhandlung. Dieser lautet:

»Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigentums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.«

Abgeordneter Freiherr von Schwegel beantragte folgende Fassung:

»Der Schutz des geistigen und artistischen Eigentums wird den Staatsangehörigen beider Teile nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten bestehenden Gesetze und im Sinne der getroffenen Vereinbarungen zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst gewährleistet.«

Redner begründete diesen Antrag damit, daß die Regelung des Schutzes des geistigen und artistischen Eigentums bereits durch Gesetze erfolgt sei.

Auf Vorschlag des Obmannes wurde die Beratung des Artikels XIX in suspenso gelassen. — In der folgenden Sitzung vom 17. Dezember wurde die Beratung dieses Artikels wieder aufgenommen.

Regierungsvertreter Ministerialrat Freiherr von Call betonte, daß eine unbedingte Notwendigkeit zu einer Aenderung des Artikels XIX nicht als vorhanden angesehen werden könne. Der Artikel XIX sei bei jeder Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses unverändert herübergenommen worden; speziell im Jahre 1887 habe zur Zeit der Erlassung des bezüglichen Gesetzes das zum Abschlusse der Bitterar-Konvention mit Ungarn führende Gesetz bereits bestanden, und diese Bitterar-Konvention sei schon in Wirksamkeit gewesen, als das Zoll- und Handelsbündnis vom Jahre 1887 in Wirksamkeit trat. Die gegen die vorliegende Fassung erhobenen Einwendungen hätten demnach bereits gegen das Zoll- und Handelsbündnis im Jahre 1887 geltend gemacht werden können. Dessenungeachtet erhebe die Regierung keinen Widerspruch gegen eine Aenderung der Fassung, wenn nur der rein deklarative Charakter keine Modifikation erfahre. Bezüglich des vorliegenden Antrages Schwegel müsse hervorgehoben werden, daß er die Bitterar-Konvention mit Ungarn zu einem integrierenden Bestandteile des neuen Zoll- und Handelsbündnisses mache und dadurch dieses Uebereinkommen in jeder Beziehung, also namentlich auch hinsichtlich seiner Dauer, mit dem Zoll- und Handelsbündnisse verknüpfe. Abgesehen von den dagegen sprechenden meritorischen Bedenken, würden aus einer solchen Normierung auch nahezu unlösliche Interpretations-Schwierigkeiten sich ergeben. — Eine weitere Aenderung des Antrages Schwegel empfehle sich aus dem Grunde, weil die Terminologie »geistiges und litterarisches Eigentum« seither auch von der Gesetzgebung fallen gelassen wurde. An Stelle dessen konform unserem jetzt geltenden Urheberrechte von Werken der Litteratur, Kunst und Photographie zu sprechen, empfehle sich auch aus dem Grunde, weil die Zusage des Photographieschutzes hierdurch außer Zweifel gestellt werde. Es sei zwar angenommen worden, daß vermöge der Zeit des Abschlusses der Bitterar-Konvention mit Ungarn und des den Photographieen damals durch die Judikatur als Werke der Kunst gewährten Schutzes auch derzeit schon die Photographieen durch den Vertrag urheberrechtlich geschützt seien. Dies ausdrücklich durch Akte der Gesetzgebung zu konstatieren und so die bestehende Bitterar-Konvention authentisch zu interpretieren, empfehle sich auch aus dem Grunde, weil dadurch nur der Inhalt eines Meinungsaustausches zum Ausdruck komme, der zwischen den beiderseitigen Justizministerien im Jahre 1896 gepflogen worden sei.

Der Regierungsvertreter verwies in dieser Hinsicht auf eine im Justizministerial-Berordnungsblatte vom Jahre 1897 veröffentlichte Mitteilung, wonach die beiderseitigen Justizministerien sich in der Anschauung geeinigt hätten, daß die Bitterar-Konvention vom Jahre 1887 sich auch auf die Werke der Photographie erstrecke.

Abgeordneter Freiherr von Schwegel sprach der Regierung für das Entgegenkommen, der von ihm beantragten Aenderung Rechnung zu tragen, seinen Dank aus. Nachdem festgestellt sei, daß durch einen zwischen den beiderseitigen Justizministerien gepflogenen Meinungsaustausch auch der entsprechende gegenseitige Schutz der Photographieen gesetzlich geregelt erscheine, empfehle es sich, statt der vorgeschlagenen eine neue, dem gegenwärtigen Stande der einschlägigen Gesetzgebung besser Rechnung tragende Fassung des Artikels XIX festzusetzen. Redner beantragte in Folge dessen in Abänderung seines gestrigen Antrages, den Artikel XIX durch die nachfolgende Fassung zu ersetzen:

»Der gegenseitige Schutz der Urheber von Werken der Litteratur, Kunst oder Photographie in beiden Ländergebieten richtet